

# Stiftungsreglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank

## I. Allgemeines

### Art. 1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese anzulegen und zu verwalten.

Sie stützt sich dabei auf die Dienste der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend Bank) als Stifterin und gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind.

### Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten vorsorgenehmenden Personen Vorsorgevereinbarungen ab.

### Art. 3 Bestimmung der Einzahlungen

Die Vorsorgenehmenden können ihre Einzahlungen im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages regelmässig oder sporadisch leisten.

## II. Die einzelnen Vorsorgeformen

### Art. 4 Übersicht

Basis jeder Vorsorgevereinbarung ist die Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen auf einem individuellen Vorsorgekonto. Daneben haben die Vorsorgenehmenden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Reglements folgende Möglichkeiten:

- Investition ihres Vorsorgekapitals in BVV2-konforme Vermögensanlagen in einem Vorsorgedepot
- Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch Versicherung gegen das Risiko des Todes und/oder der Erwerbsunfähigkeit
- Verwendung des Vorsorgekapitals zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum

### Art. 5 Vorsorgekonto

Die Stiftung eröffnet bei der Bank auf den Namen jeder vorsorgenehmenden Person ein Vorsorgekonto, auf dem sie deren Vorsorgebeiträge anlegt.

Die Kontoguthaben werden verzinst, wobei dieser Zinssatz vom Stiftungsrat festgelegt wird.

### Art. 6 Vorsorgedepot

Die Vorsorgenehmenden können die Stiftung beauftragen, bei der Bank ein Vorsorgedepot zu eröffnen und darin die

von der Stiftung vertriebenen und der BVV2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung ihres Vorsorgeguthabens zu zeichnen bzw. zurückzugeben.

Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Kursgewinne bzw. Kursverluste gehen zugunsten/zulasten der vorsorgenehmenden Person.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil ihres individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals.

Die im Zusammenhang mit der Zeichnung der Anlagen vorzunehmenden Vergütungen werden zulasten des von der Bank im Namen der vorsorgenehmenden Person geführten Vorsorgekontos verbucht. Bei einer späteren Rückgabe der Anlagen erfolgt die Gutschrift auf dasselbe Vorsorgekonto.

Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden und welche Formalitäten von den Vorsorgenehmenden für den Erwerb erfüllt sein müssen.

Bei Domizil der vorsorgenehmenden Person im Ausland können Anlagen ausgeschlossen sein.

Eine vorsorgenehmende Person, die aufgrund ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes oder eines anderen Grundes als sog. US-Person gemäss FATCA-Gesetzgebung gilt, darf keine Wertschriftenanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf eine vorsorgenehmende Person, die als US-Person Wertschriftenanlagen hält, fordert sie sie auf, die Wertschriftenanlagen innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgerecht erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem Vorsorgekonto gut.

Details zum Angebot und den Formalitäten regelt das Anlagereglement der Stiftung, welches jederzeit von der Stiftung bezogen oder unter [www.szkb.ch/sparen3](http://www.szkb.ch/sparen3) eingesehen werden kann.

### Art. 7 Ergänzende Versicherung

Die gebundene Vorsorge kann durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzt werden. Vertragspartner sind die vorsorgenehmende Person und die von der Stiftung bezeichnete Versicherungsgesellschaft.

Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft; andererseits werden allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen auf das Vorsorgekonto gutgeschrieben. Die ergänzende Versicherung untersteht im Übrigen den Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

# Stiftungsreglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank

## Art. 8 Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum ist ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 16 Abs. 2).

Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die Bank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

## Art. 9 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung / Verwaltung der Vorsorgeguthaben Gebühren verlangen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den «Konditionen im Vorsorgebereich Sparen 3» der Stiftung. Das aktuelle Kostenreglement kann jederzeit bei der Stiftung angefordert und unter [www.szkb.ch/sparen3](http://www.szkb.ch/sparen3) eingesehen werden. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Die vorsorgenehmende Person nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Stiftung die Gebühren nach Abzug allfälliger Aufwendungen als pauschale Entschädigung für den von der Bank erbrachten Vertriebs-, Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufwand an dieselbe abtritt und weiterleitet.

## III. Geschäftsführung der Stiftung

### Art. 10 Geschäftsführung, Auftrag an Schwyzer Kantonalbank

Der Stiftungsrat beauftragt die Bank mit der Geschäftsführung sowie der Führung der Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung (inkl. Infrastruktur) für die Stiftung. Die Stiftung stellt der Bank alle zur ordnungsgemässen Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Die Bank legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sämtliche Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden von der Bank übernommen. Die Stiftung tritt dafür alle Einnahmen, insbesondere erhobene Gebühren, an die Bank ab.

Die Bank und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmenden zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die Bank gilt.

## Art. 11 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmende

Die Stiftung erstellt zuhanden der vorsorgenehmenden Person jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie eine Bestätigung über geleistete Beiträge (Steuerbescheinigung). Der für die vorsorgenehmende Person bestimmte Ausweis über den Vermögensstand gibt auch Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, Erträge sowie die bezahlten Versicherungsprämien.

## IV. Fälligkeit des Vorsorgekapitals

### Art. 12 Erlebensfall

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt des AHV-Referenzalters, haben die Vorsorgenehmenden Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Bei Erreichen des AHV-Referenzalters wird das Vorsorgekapital fällig. Weist die vorsorgenehmende Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters aufgeschoben werden. Bei einem solchen Aufschub muss die vorsorgenehmende Person die Stiftung sofort informieren, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgibt.

Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klare Weisung der vorsorgenehmenden Person für die Auszahlung vor, ist sie zur Veräusserung allfällig vorhandener Ansprüche aus Anlageprodukten sowie zur Gutschrift des Guthabens auf ein auf die vorsorgenehmende Person lautendes Sparkonto bei der Bank berechtigt.

### Art. 13 Tod oder Invalidität

Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod der vorsorgenehmenden Person fällig und muss den Anspruchsberechtigten zwingend ausbezahlt werden.

Das Vorsorgekapital kann im Invaliditätsfall vorbezo-gen werden, sofern die vorsorgenehmende Person eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge nicht versichert ist.

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

### Art. 14 Begünstigte im Todesfall

Im Falle des Todes der vorsorgenehmenden Person haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei – vorbehaltlich der Bestimmung von Abs. 2 hiernach –

# Stiftungsreglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank

das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin bzw. der überlebende eingetragene Partner
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie die Person, die mit der vorsorgenehmenden Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- c) die Eltern
- d) die Geschwister
- e) die übrigen Erben

Die vorsorgenehmende Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den im Buchstaben b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Die vorsorgenehmende Person hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstaben c – e abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen. Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement beziehungsweise allfälligen schriftlichen Mitteilungen der vorsorgenehmenden Person an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

Wurde die Stiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners/einer Lebenspartnerin in Kenntnis gesetzt, so geht die Stiftung davon aus, dass keine solche Person existiert. Weiter ist sie nicht verpflichtet, eine/n allfällige/n Lebenspartner/in oder natürliche Personen, welche von der vorsorgenehmenden Person in erheblichem Masse unterstützt werden, aktiv zu suchen. Dasselbe gilt für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod der vorsorgenehmenden Person vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten zu.

## V. Freizügigkeit / Vorbezug

### Art. 15 Freizügigkeit

Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgekapitals für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet.

### Art. 16 Vorbezug

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausser den in Art. 12 und 13 genannten Fällen nur statthaft:

- a) bei nachgewiesener Auswanderung der vorsorgenehmenden Person
- b) bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch eine zuvor unselbstständig erwerbende vorsorgenehmende Person (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit)
- c) bei Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen selbstständigen Erwerbstätigkeit)

Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil die vorsorgenehmende Person die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WEFV alle fünf Jahre geltend gemacht werden, letztmals fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters.

An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Ansprüche auf Altersleistungen können gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV3 dem Ehegatten ganz oder teilweise von der vorsorgenehmenden Person abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird.

Art. 4 Abs. 3 BVV3 gilt sinngemäss bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird.

Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden.

# Stiftungsreglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank

## VI. Weitere Bestimmungen

### Art. 17 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Hat die vorsorgenehmende Person zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

### Art. 18 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu erteilen sowie die verlangten Dokumente vorzulegen. Die Stiftung stellt je nach Sachverhalt das entsprechende Formular zu Verfügung und erteilt Auskünfte über die benötigten Dokumente und einzuhaltenden Formvorschriften. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu tätigen.

### Art. 19 Haftung

Die Stiftung haftet der vorsorgenehmenden Person gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die vorsorgenehmende Person gesetzliche, vertragliche und reglementarische Verpflichtungen nicht einhält. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt die vorsorgenehmende Person bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

### Art. 20 Änderung der Adresse und Personalien

Die vorsorgenehmende Person ist verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse, ihrer Personalien (insbesondere Zivilstand), der Personen, die von ihr erheblich unterstützt werden oder eine Änderung der Begünstigtenordnung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen unterlassener, ungenügender oder verspäteter Angaben, namentlich der Adresse oder Personalien, ab.

### Art. 21 Bankinformationen

Die Stiftung ist berechtigt, sämtliche für die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Daten und Informationen bei der Bank einzuholen. Die vorsorgenehmende Person entbindet die Bank gegenüber der Stiftung in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses sowie von allen weiteren Geheimhaltungspflichten.

### Art. 22 Kommunikationskanäle

Die Kommunikation zwischen der Stiftung, Bank und der vorsorgenehmenden Person sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Mail, E-Banking, Telefon, Mobiltelefon, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung, die Bank und beauftragte Dritte sind ermächtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die die vorsorgenehmende Person der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

### Art. 23 Datenschutz

Wie und weshalb die Stiftung Daten bearbeitet und welche Rechte die Vorsorgenehmenden im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung der Stiftung haben, erklärt die Stiftung in ihrer «Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank» (nachfolgend Datenschutzerklärung). Die jeweils aktuelle Version ist in elektronischer Form auf der Website der Bank unter [www.szkb.ch/sparen3](http://www.szkb.ch/sparen3) abrufbar.

Die vorsorgenehmende Person ist sich insbesondere bewusst und damit einverstanden, dass ihre Daten wie z.B. Personalien, Kontonummer, Aufträge etc. von der Stiftung an die Bank weitergegeben und von dieser bearbeitet werden im Rahmen ihrer Geschäftsführung gemäss Art. 10 sowie ihrer Konto- und/oder Depotführung gemäss Art. 5 bzw. 6. Die Stiftung kann gemäss ihrer Datenschutzerklärung Daten auch an Dritte, die sich im Ausland befinden können, übermitteln.

### Art. 24 Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an die Vorsorgenehmenden sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurden. Als Zeitpunkt des Versands gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten. Die vorsorgenehmende Person hat die Mitteilungen zu prüfen und gegebenenfalls innert 30 Tagen zu beanstanden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Mitteilungen von der vorsorgenehmenden Person als richtig anerkannt.

### Art. 25 Mitteilung an die Stiftung

Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an:  
Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank,  
Postfach 263, 6431 Schwyz

# Stiftungsreglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schwyzer Kantonalbank

## Art. 26 Reklamationen

Will die vorsorgenehmende Person bzw. eine allfällig begünstigte Person geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will sie Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Stiftung beanstanden, muss sie dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen, tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

## Art. 27 E-Banking / Mobile Banking

Nutzt die vorsorgenehmende Person E-Banking oder Mobile Banking (mit oder ohne E-Dokumente) bei der Bank gemäss den dort geltenden Bedingungen, so darf die Vorsorgebeziehung im E-Banking und/oder Mobile Banking angezeigt und verwaltet werden, ohne dass die vorsorgenehmende Person dafür einen expliziten Auftrag erteilt. Die Anzeige und Verwaltung können jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden.

## Art. 28 Bevollmächtigte Personen

Hat die vorsorgenehmende Person gegenüber der Bank bezüglich der Bankbeziehung, unter der ihre Vorsorgebeziehung geführt wird, eine oder mehrere bevollmächtigte Personen ernannt, so darf diesen das Vorsorgeguthaben angezeigt und Auskunft darüber erteilt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vollmachten auf der Bankbeziehung, die auf einzelne Konti oder Depots eingeschränkt sind. Diese Regelung gilt auch für die Ermächtigung im E-Banking und Mobile Banking.

## Art. 29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen der vorsorgenehmenden Person mit der Stiftung unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Schwyz**, ebenso der Erfüllungs- und Betreibungsort für vorsorgenehmende Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, die vorsorgenehmende Person beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## Art. 30 Änderungen und Inkrafttreten des Reglements

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Vormerknahme eingereicht und den Vorsorgenehmenden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde

liegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die vorsorgenehmende Person gültig sind. Ergänzend zum Reglement können zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, wenn solche Bestimmungen aus den anwendbaren Formularen hervorgehen.

Dieses Reglement tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Schwyz, 18.06.2024 / Der Stiftungsrat